

Sitzung vom 29. Januar 2020

80. Interpellation (Umkleidezeit ist Arbeitszeit – Umsetzung)

Die Kantonsrätinnen Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Kathy Steiner und Melanie Berner, Zürich, haben am 9. Dezember 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Seit über einem Jahr fordert der VPOD, dass betrieblich verordnetes Umkleiden als Arbeitszeit anzurechnen ist. Mit einer Anfrage an den Regierungsrat haben am 22. Oktober 2018 Michèle Dünki (SP, Glattfelden), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) und Barbara Günthard (EVP, Winterthur) nachgefragt, wie der Regierungsrat dies beurteile (Anfrage KR-Nr. 317/2018).

In seiner Antwort vom 16. Januar 2019 gab der Regierungsrat dem VPOD recht und hielt fest: «Es ist aus Sicht des Regierungsrates aber naheliegend, dass vom Arbeitgeber vorgeschriebenes und für die Berufsausübung erforderliches Umkleiden von Alltags- in Dienstbekleidung (und umgekehrt) am Arbeitsplatz grundsätzlich als Arbeitszeit zu gelten hat.»

Trotz dieser Aussage und weiteren Rechtsgutachten wird die Umkleidezeit in vielen Spitälern des Kantons Zürich weiterhin nicht angerechnet oder die Umsetzung wurde gegen das Gesetz und zu Ungunsten des Personals vollzogen. Der VPOD hat deshalb beim Arbeitsinspektorat Anzeige eingereicht und die Volkswirtschaftsdirektion angeschrieben. Das Arbeitsinspektorat hat festgehalten, dass man nur die vorgelegte Arbeitszeiterfassung daraufhin überprüfe, ob die gesetzlich festgeschriebenen «täglichen oder wöchentlichen Höchstarbeitszeiten sowie die Mindestruhezeiten» eingehalten werden. Ob die Arbeitszeiterfassung allerdings korrekt gemacht wird, ob also die gesetzlich festgeschriebene Dokumentationspflicht erfüllt wird oder nicht – ob also Umkleiden als Arbeitszeit in der Arbeitszeiterfassung dokumentiert wird oder nicht, – wird seitens Arbeitsinspektorat bisher gemäss dieser Aussage nicht kontrolliert.

Da sowohl das Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA, als auch das Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich dem VPOD Auskunft mit Hinweis auf ein laufendes Verfahren verweigern, fragen wir den Regierungsrat an:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das AWA und das Arbeitsinspektorat ihren Auftrag wahrnehmen, die Einhaltung des Arbeitsgesetzes (inkl. korrekter Dokumentation der Arbeitszeit) zu kontrollieren und ggf. einzufordern?

2. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass seine Haltung (wie in Antwort zur Anfrage KR-Nr. 317/2018 ausgeführt) zum Thema Umkleiden als Arbeitszeit auch umgesetzt wird?
3. Wie kann es sein, dass Spitäler, die auf der Spitalliste des Kantons Zürich geführt und entsprechend auch über die Fallpauschalen finanziert werden, sich nicht an gesetzliche Bestimmungen halten, ohne dass dies geahndet wird?
4. Zurzeit wird die Spitalliste neu überarbeitet. Um auf der Spitalliste aufgeführt zu werden, könnte künftig von den Spitälern verlangt werden, dass sie mit den Sozialpartnern einen Gesamtarbeitsvertrag im Gesundheitsbereich abschliessen. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Verpflichtung für die Spitäler, mit den Sozialpartnern einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen, in dem auch die Umkleidezeit geregelt wird?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Kathy Steiner und Melanie Berner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) gilt die Zeit, während der sich die oder der Arbeitnehmende zur Verfügung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu halten hat. Welche Tätigkeiten als Arbeitszeit gelten, ist eine Auslegungsfrage, die das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden betrifft und im Streitfall durch das Gericht zu klären ist. Laut Wegleitung des SECO zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz gelten als Arbeitszeit auch Tätigkeiten und Vorkehrungen die beispielsweise aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene am Arbeitsplatz als Vorbereitungshandlungen getätigt werden müssen, bevor die eigentliche Arbeitshandlung angegangen werden darf. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Empfehlung, die rechtsverbindlich umgesetzt werden muss, bevor sie Rechtswirkung entfaltet. So muss namentlich geklärt werden, ob, für wen und in welchem Umfang Umkleidezeit als Arbeitszeit angerechnet wird. Dies kann etwa in einem Personalreglement, in einem Arbeitsvertrag oder in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geschehen.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bzw. das Arbeitsinspektorat kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Im Rahmen des Gesundheitsschutzes überprüft das Arbeitsinspektorat die Arbeitszeiten, namentlich die Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten. Dabei klärt das Arbeitsinspek-

torat die Betriebe auch darüber auf, dass gemäss Empfehlung des SECO Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist, wenn zwingende Gründe für die besondere Arbeitskleidung bestehen und die Arbeitskleidung aus sachlichen Gründen am Arbeitsplatz angezogen werden muss (Wegleitung des SECO zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz).

Die bei einer Kontrolle vorzulegenden Unterlagen sind gesetzlich vorgeschrieben (Art. 73 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz [ArGV 1, SR 822.111]). Relevant für die Kontrollbehörde ist das Total der Arbeitszeit pro Tag/Woche, nicht jedoch, was während dieser Arbeitszeit konkret gemacht wurde. Das Arbeitsinspektorat prüft nicht, wie in einem Spital die erfasste Arbeitszeit entstanden ist, sei es durch Umziehen, Patientenpflege, Administration oder Sitzungen. Nicht geprüft wird somit auch, ob das Umkleiden als Arbeitszeit gilt oder genügend Zeit für das Umkleiden an die Arbeitszeit eingerechnet wurde. Besteht Uneinigkeit über diese Frage, ist diese zwischen den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden zu klären.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Spitalrat des Universitätsspitals Zürich (USZ) hat am 3. Juli 2019 beschlossen, dass die Umkleidezeit ab 1. August 2019 als Arbeitszeit angerechnet wird und änderte das Arbeitszeitreglement entsprechend. Unterstützt vom Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) haben daraufhin zahlreiche Angestellte gegen das USZ ein Rechtsmittel ergriffen. Die Gerichte haben nun zu entscheiden, ob die vom USZ getroffene Regelung dem übergeordneten Recht entspricht. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, dass sich der Regierungsrat zur Sache äussert.

Zu Frage 4:

Die Spitallisten des Kantons Zürich bestimmen in erster Linie den Leistungsauftrag der Spitäler. Der Regierungsrat lehnt es daher ab, eine Aufnahme auf die Spitalliste mit der Verpflichtung zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu verknüpfen, der unter anderem auch die Umkleidezeit regelt. Dies wäre sachfremd und würde auch zu stark in die unternehmerische Freiheit der Spitäler eingreifen. Im Übrigen stehen den Spitälern auch andere rechtliche Möglichkeiten zur Regelung der Umkleidezeit zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli